Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 2.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 4.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 435. Sonntag den 26. August 1894. 88. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Obgleich der Gesundheitszustand unserer Stadt ein durchaus günstiger und zufriedenstellender ist, so veranlaßt uns doch die Thatsache, daß, abgesehen von vereinzelten Erkrankungen innerhalb des deutschen Reiches, in verschiedenen Gegenden Rußlands, sowie Oesterreich-Galiziens bis in die neueste Zeit häufiger Cholerafälle vorgekommen sind, in Verbindung mit dem Umstand, daß zur bevorstehenden Messe ein sehr großer Andrang von Fremden zu erwarten ist, auch in diesem Jahre zu der Anordnung,

daß jeder etwa vorkommende Fall einer choleraverdächtigen Erkrankung angezeigt bei der Rathswache (im Rathhausdurchgang) anzuzeigen ist.

Insbesondere haben hierzu Diejenigen die Verpflichtung, die Fremde in Zimmern oder Schlafstellen zur Beherbergung aufnehmen, bezüglich etwaiger Erkrankungen ihrer Miether oder sonstiger Herbergsgäste.

Wir hoffen, daß unsere Einwohnerschaft im allgemeinen Interesse, wie in dem eines jeden Einzelnen dieser Anordnung sorgfältige Beachtung zu Theil werden lasse, damit, wenn wider Erwarten ein Krankheitsfall hierher verschleppt werden sollte, die nöthigen Schritte zu dessen Localisirung und zur Verhütung des Weitergreifens der Krankheit sofort getroffen werden können;

wir wollen aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß Derjenige der in Absatz 3 dieser Bekanntmachung bezeichneten Art, die in Absatz 2 vorgeschriebene Meldung unterlassen oder verzögern, insoweit nicht criminelle Ahndung einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden würden.

Leipzig, den 24. August 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dietrich.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der aus **Rußland** und **Galizien** zureisenden Fremden betreffend.

Mit Rücksicht darauf, daß in verschiedenen Orten Rußlands und Galiziens bis in die neueste Zeit häufigere Cholerafälle vorgekommen sind, und daß aus beiden Ländern für die nächsten Wochen ein starker Zufluß von Fremden nach hier zu erwarten steht, wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. dieses Monats, zunächst für die Dauer der jetzt beginnenden Messe, noch angeordnet,

daß **alle aus Rußland (einschließlich Polens) sowie aus Oesterreich-Galizien** hierher kommenden Fremden in jedem Falle vom Quartiergeber **alsbald am Tage der Ankunft**, oder doch, falls diese nach 3 Uhr Nachmittags erfolgt, **spätestens am folgenden Morgen bis 10 Uhr** beim Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache anzumelden sind.

Insbesondere gilt dies auch von allen solchen Fremden (Messfremden und Besuchsfremden), die in **Privathäusern** abzeigen und **auch dann**, wenn sie **kürzere Zeit als 5 Tage** hier verweilen wollen.

Wegen der von anderweits zureisenden Fremden bewendet es bei §. 14 des Meldereglements.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung, für deren Befolgung die Quartiergeber wie die Fremden selbst verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Leipzig, den 25. August 1894.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
In Stellvertretung:
D. R. 3629. Dr. Schmid.

Bekanntmachung.

Am **Nationalfesttage Deutschlands, Sonntag, den 2. September**, wird in Verbindung mit dem Sonntags-Vormittags-Gottesdienst **Vormittags 9 Uhr** ein **Dank- und Festgottesdienst** in der **Peterskirche** stattfinden.

Für die Mitglieder der kirchlichen, königlichen und städtischen Behörden, sowie des Stadtverordneten-Collegiums werden, soweit thunlich, Plätze vorbehalten bleiben.

Leipzig, den 21. August 1894.

Die Kircheninspection für Leipzig.
Der Superintendent. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
J. V.: Lic. Dr. Suppe. Dr. Georgi. Ass. Wirthgen.

Bekanntmachung.

Zu vermiethen
ist eine große Wohnung nebst reichlichem Zubehör im III. Obergeschoß des städtischen Hausgrundstücks **Grimmaische Straße Nr. 3** vom 1. October l. J. eventuell 1. Januar 1895 ab.

Im Einvernehmen mit der gegenwärtigen Inhaberin und dem Vermiether würde die Uebernahme der Wohnung auch vor dem 1. October erfolgen können.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 8, entgegen genommen.

Leipzig, den 21. August 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 3863. Dr. Georgi. Morche.

Gesucht

wird der am 11. März 1859 in Kötzlitz bei Weißenfels geborene Handarbeiter

Carl Ernst Hoffmann,

welcher zur Fürsorge für seine Kinder anzuhalten ist.

Leipzig, den 25. August 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig,
Armen-Amt, Abth. IVa.
A. R. IVa. Nr. 1330. Heutschel. Hr.

Gesucht

wird der am 21. November 1863 in Dresden geborene Barbier Emil Paul Rudolf **Heinrich Röhr**, welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, den 17. August 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig,
Armenamt, Abth. II.
A. R. VI/Abth. II, 1496a. Heutschel. Meyer.

Stadtrathsstelle!

Bei dem unterzeichneten Stadtrathe soll ein viertes rechtskundiges Rathsmitglied angestellt werden. Die Wahl erfolgt zunächst auf 6 Jahre. Der jährliche Gehalt ist auf 4000 ℳ festgesetzt worden. Bewerber, welche die Befähigung besitzen, die nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbstständigen Richteramts bildet, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes **bis zum 1. September** dieses Jahres hier einreichen.

Plauen i. V., 1. August 1894.

Der Stadtrath.
Dr. Dittrich, Oberbürgermeister.

Königl. Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig.

Beginn der Studien im Wintersemester 1894/95 am 1. October a. c.

Die Anstalt vermittelt die Ausbildung ihrer Schüler für das Gesammtgebiet der zeichnenden (graphischen) Künste und für das Kunstgewerbe.

Lehrgegenstände:

A. Fachabtheilung für architektonische Kunstgewerbe.
Darstellende Geometrie, architektonische Formen-, Gefäßformen- und Stillehre: Architekt **Lamprecht**. Ornamentik und Entwerfen malerischer Decorationen: Prof. **Weichardt**, Architekt. Perspective und Schattenconstructionen: Prof. **Flinkweger**, Architekt.

B. Fachabtheilung für Bildhauerei.
Ornamentmodelliren, figürliches Modelliren nach dem Leben und Etelliren von Gußarbeiten, verbunden mit Ausführung selbstständiger Werke plastischer Kunst und des Kunstgewerbes: Professor **Hermann**.

C. Fachabtheilung für Zeichnen und Malen.
Zeichnen nach graphischen Vorlagen: Prof. **Selkert**, Prof. **Mohn** und Lehrer **Kleepalg**. Zeichnen nach Gyps, anatomischen Präparaten, Naturabgüssen und Antiken: Prof. **Wehle** und Prof. **Winterstein**. Buchornamentik, Entwerfen für künstlerische Buchausstattung, für Diplome, Plakate rc.: Prof. **Honegger**. Aquarelliren und landschaftliches Staffagezeichnen: Prof. **Bourdet**. Decorationsmalen: **Winther**. Glas- und Porzellanmalen: Prof. **Haselberger**. Kupfer- und Stahlstechen, Radiren: Prof. **Selkert**. Xylographie: Prof. **Berthold**. Lithographie: **Schelter**, Typographisches Zeichnen: **Frisch** und Prof. **Honegger**. Zeichnen und Malen nach dem lebenden Modell und nach der Natur, Compositionsübungen und Ausführung selbstständiger Illustrationen unter Anwendung der für die mechanischen Reproductionsmethoden erforderlichen Technik: **Director**.

D. Photomechanische Vervielfältigungs- und Druckverfahren.
Dr. phil. **Aarland**.
Französisch und Englisch: Dr. phil. **Brehme**.

Vorträge:
Stillehre, Kunstgeschichte und Geschichte der Kunstindustrie: vacat. Archäologie: Prof. Dr. **Overbeck**. Anatomie des Menschen: Dr. med. **Lange**. Thier- und Pflanzenkunde: Dr. phil. **Zürn**.

Anmeldungen vom 17. bis mit 22. September a. c. Nachm. von 4—5 Uhr erbeten. Regulative kostenfrei.

Leipzig am 8. August 1894.

Der Director:
Prof. Dr. phil. **Nieper**, K. S. Geh. Hofrath.

Die städtische Sparcasse

beleiht Werthpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 10. Januar 1894.

Die Sparcassen-Deputation.

Die Bestrafung von Vergehen und Verbrechen nach neuern Anschauungen.

B. Während man in früherer Zeit Uebertretungen des Gesetzes im Wesentlichen nach Buchstaben oder Geist des Gesetzes beurtheilte, also die That selbst unter einen Gesetzesparagraphen oder die demselben zu Grunde liegende Rechtsanschauung zu bringen suchte, bricht sich neuerdings eine Anschauung Bahn, die in erster Linie nicht die That, sondern den Thäter in Rücksicht gezogen haben will: früher wurde also der *objective Thatbestand* vorangestellt, die Größe der Verfehlung, mit der sich ein Mensch gegen das Gesetz vergangen hatte, jetzt dagegen tritt der *subjective Thatbestand* in den Vordergrund und damit die psychologische Analyse der gesammten Gemüths- und Willensverfassung des Angeschuldigten vor, während und nach der That. Da aber dieser Gemüths- und Willenszustand ganz wesentlich beeinflußt wird durch körperliche Zustände, so ergiebt sich folgerichtig auch eine Prüfung der bei dem Thäter vorhandenen körperlichen (anthropologischen) Grundlage als nothwendig. Eine eigene Abzweigung der Medicin, die sogenannte criminelle Anthropologie, beschäftigt sich mit dem Studium dieser Zustände. Wir verdanken ihr zunächst den Versuch einer wissenschaftlichen Begründung des für die ganze Criminalwissenschaft wichtigen Unterschiedes zwischen dem Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher. Schon längst hatte der Volksinstinct in gewissen Ausdrücken (z. B. „Spitzbubengesicht", „Galgenphysiognomie", „Mörderblick" rc.) die Anschauung festgehalten, daß zu gewissen Verbrechertypen auch gewisse Eigenthümlichkeiten im äußeren Aussehen gehörten.

Dieses Volksurtheil hat nun die anthropologisch-criminalistische Schule durch eingehende und umsichtige Vergleichung eines großen Beobachtungsmaterials an lebenden Verbrechern, wie an Schädeln und sonstigen Präparaten einzelner Körpertheile wissenschaftlich vertieft und erweitert, so daß jetzt die Festlegung eines besonderen Verbrechertypus nach seinen körperlichen Merkmalen wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht ist. Dieser Typus scheint sich in seiner Vollendung aus einer sehr großen Anzahl einzelner Merkmale zusammenzusetzen, die sich über die verschiedensten Organe des Körpers vertheilen und sich dort in gewissen Abweichungen zeigen, ohne indessen an einem bestimmten einzelnen Verbrecher alle gleichzeitig zur Erscheinung zu kommen. Es sind hauptsächlich folgende Merkmale: ungleichmäßige Ausbildung der beiden Schädelhälften, so daß der Schädel schiefoval erscheint, Bildung des Schädeldaches nach Art eines Kahnes, der den Kiel nach oben hat, zuckerhutförmiger Kopf, Kleinköpfigkeit, wie bei vielen Blödsinnigen, zurücktretende Stirn, ungewöhnlich vortretende Stirnhöhlen, mißgestaltete, verbogene Nase, talkigblasses und unsymmetrisches Gesicht, schielende Augen, große henkelförmige Ohren mit enormen, oft angewachsenen Ohrläppchen, die dann gewöhnlich auch in ungleicher Höhe befestigt und stets mit Gesichtsasymmetrie verbunden sind, was den Anblick besonders frappant macht, affenartig vorspringende Augenbrauenbögen, oft schwarzes und reichliches Haupthaar, das weit in die gewöhnlich niedrige und schmale, nicht selten viereckige Stirn hineinwächst, riesige Backenknochen, die dem Gesichte einen groben und brutalen Ausdruck geben, schwere, vorstehende Kinnbacken, die nur zum Beißen und Kauen geschickt erscheinen, mächtiger Unterkiefer, großes, quadratisches, einwärts springendes Kinn, fehlerhaft angeordnete Zähne und einseitig verzogene Lippen. Von minder häufigen Merkmalen fallen auf: Stumpfnase, sehr kleine Augen, Verkümmerung der einen Körperhälfte, Verkrümmung der Wirbelsäule, schlecht gebildete Hände und Füße, Mißbildung an den Fingern, nicht selten auch Greiffuß oder Plattfuß, weibisches Aussehen. Unter den physiologischen und psychischen Merkmalen sind hervorzuheben: Stumpfheit in der Tast-, Geschmacks- und Geruchsempfindung, Linkshändigkeit und stärkere Ausbildung der linken Körperseite — was Beides übrigens nicht zusammenzufallen braucht —, Herabsetzung der allgemeinen Empfindungsfähigkeit (Sensibilität) und der Schmerzempfindlichkeit, Sprachfehler, nicht selten auch frühzeitiges Erwachen des sexuellen Triebes und Neigung zu sexuellen Verirrungen. Verbrecherische Individuen, die eine größere Anzahl dieser Merkmale auf sich vereinigen, bezeichnet der Sprachgebrauch dieser Schule als geborene Verbrecher, womit weiter nichts gesagt sein soll, als daß erfahrungsmäßig verbrecherische Veranlagung mit einer Anzahl dieser somatischen Merkmale zusammenzufallen pflegt.

Die Stärke der verbrecherischen Veranlagung zeigt sich vor Allem auch darin, daß solche Individuen leicht rückfällig werden; aus ihnen recrutiren sich die Habitués der Gefängnisse und Zuchthäuser. Diesem geborenen Verbrecher stellt nun die anthropologisch-criminalistische Schule den Gelegenheitsverbrecher gegenüber, der dadurch zum Verbrecher geworden ist, daß er sich in einer augenblicklichen Aufwallung, die nicht selten einem ganz edeln Gefühle entsprang (Eifersucht, gekränkte persönliche oder politische Ehre, verletztes kindliches oder verwandtschaftliches Gefühl, Nothwehr u. s. w.), zu einer verbrecherischen Handlung hat hinreißen lassen. Diese beiden hier angeführten Typen stellen aber selbstverständlich nur die beiden Endglieder einer Reihe dar, in der man sich sämmtliche Verbrecherclassen nach abnehmender Stärke der Verkehrtheit des verbrecherischen Willens angeordnet denken kann: an dem einen Ende der Reihe steht die denkbar stärkste sittliche Verworfenheit des Willens, die vielleicht in der verbrecherischen That gar nicht entsprechend zum Ausdruck gekommen ist, am anderen Ende steht ein Wille, dessen eigentliche Richtung vielleicht sogar der Beistimmung unseres sittlichen Urtheils sicher sein darf, wenn auch die durch ihn bewirkte That Sühne, und unter Umständen möglicher Weise eine sehr hoch gegriffene Sühne, verlangt.

Es ist nun klar, daß diesen innerlich ganz verschiedenen psychologischen Bedingungen unsere bisherige Art zu strafen nur höchst unvollkommen gerecht wird. So lange das Dogma bestand, daß der Verbrecher eben *bestraft*, daß ihm also ein Wehe lediglich wieder durch ein Wehe vergolten werden mußte, und so lange man die Besserung eines jeden Schuldigen ohne Rücksicht auf die von ihm durch seine ganze Vergangenheit bewiesene Unbekehrbarkeit für möglich hielt, so lange war es auch nicht von großem Belang, ob man durch die Strafe ein gemeines oder ein nach seinen Motiven nicht unedles Verbrechen zu treffen hatte: auf das Unrecht folgte eben das Uebel, „wie die Thrän' auf den herben Zwiebel". Und dieses Uebel bestand meist nur in der längeren oder kürzeren Gefängnißstrafe, wobei man gleichzeitig durch die Abschreckung das Verbrechen nach und nach unterdrücken zu können glaubte. Es hat sich freilich gezeigt, daß dies nicht erreichbar war. Daraus nun aber zu folgern, daß man die Bestrafung ganz unterlassen solle, wäre ja natürlich auch falsch: es würde sofort die Welt aus den Fugen gehen, wenn Jeder ungestraft sollte thun dürfen, was ihm beliebte. Die Gesellschaft muß also schon aus Nothwehr strafen. Gleichzeitig darf dabei aber auch derjenige Zweck, der von allen überhaupt denkbaren Strafzwecken der höchste ist, nicht aus dem Auge verloren werden, die Besserung des Verbrechers. Die Strafe verfolgt also hier eine Combination von Zwecken, und dementsprechend müssen sich auch ihre Maßregeln verschieden gestalten.

Bei den schlimmsten Formen der geborenen Verbrecher, soweit sie erwachsen sind, wird allerdings der Staat auf die Hoffnung, sie zu bessern, verzichten müssen; hier kann es sich leider nur darum handeln, den verbrecherischen Willen unschädlich zu machen (durch lebenslängliche Internirung in Anstalten für Unverbesserliche, durch Deportation, Todesstrafe oder Unterbringung in Verbrecher-Irrenanstalten; das letztere in den Fällen, wo der Verbrecher irrsinnig ist, was bei dem engen Zusammenhange zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen gar nicht selten vorkommt). Bei *jugendlichen* Personen aber sollte man, auch wenn sie geborene Verbrecher sind, andere, weniger grausame Maßregeln versuchen, indem man ihre Neigungen für irgend ein Handwerk oder irgend einen Beruf ausnutze, der ihren Leidenschaften eine gewisse unschädliche Befriedigung gewähren, sie also gewissermaßen in ein geregeltes Bett leiten könnte. Ganz kleine Kinder mit verbrecherischer Veranlagung wären am besten in ehrbaren Familien unterzubringen, soweit sich solche Familien dazu bereit finden lassen, und diese Bereitwilligkeit sollte vielleicht sogar durch besondere Vergünstigungen belohnt werden. Nur soweit sich solche Familien nicht finden, dürfte Erziehung in Besserungsanstalten eintreten, die immer ihre großen Bedenken hat. Bei solchen Kleinen läßt sich namentlich durch sogenannte Wichtigung viel erreichen, während schwere, zur Strafe aufgetragene Arbeiten, grausame Strafen anderer Art und religiöse Beeinflussung, wenn sie nur nach dem Grundsatze: „Viel hilft viel", vorgeht, auf moralische Gewohnheiten gar keinen Einfluß haben.

Anders liegt die Sache bei Gelegenheitsverbrechern und bei solchen, die noch nie vorher bestraft gewesen sind. Hier schadet meist das Gefängniß mehr, als es nützt; man hat daher vorgeschlagen, die Gefängnißstrafe durch verschiedene andere Maßregeln zu ersetzen, z. B. durch Ermahnung, wie sie bereits in Italien und England angewandt wird, Hausarrest, Geldstrafen, öffentliche Arbeiten in frischer Luft, besonders aber weiteste Anwendung der sogenannten **bedingten Verurtheilung**, die es dem Verurtheilten möglich macht, sich nach einem Vergehen, das ihn zum ersten Male auf Abwegen zeigt, wieder emporzuarbeiten, indem sie ihn nicht dem entsittlichenden Einflusse der Rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher aussetzt. Dieses System der bedingten Verurtheilung ist besonders von der Internationalen Vereinigung für Strafrechtspflege aufs Wärmste empfohlen worden. Anwendung hat man von derselben namentlich in Amerika gemacht; man nennt es dort Probation system (probeweise Entlassung) und wendet es vorzugsweise, aber doch nicht ausschließlich, bei jugendlichen Delinquenten an. Das System besteht darin, daß man einen zum ersten Male Verurtheilten nicht einsperrt, sondern probeweise auf freiem Fuße beläßt, jedoch nur so lange, als er nicht rückfällig wird. Beim ersten Rückfalle dagegen wird er auf eine bestimmte Zeit der Ueberwachung eines speciellen Agenten unterstellt. Wenn dieser State agent findet, daß der Rückfällige zu Hause keine angemessene Erziehung erhält oder nicht genügend beaufsichtigt wird, kann er ihn in einer Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete Knaben unterbringen. Wird der junge Delinquent wieder rückfällig, so stellt ihn der State agent wieder vor Gericht, worauf er dann in einem Correctionshause untergebracht wird.

Die Ergebnisse, die man mit diesem System erzielt hat, werden sehr gerühmt. Im Staate Massachusetts, wo man es jüngst einführte, sind die jungen Verbrecher fast ganz aus den Gefängnissen verschwunden, und es ergab sich in der Mehrzahl der Fälle, daß der Schuldige nur einige Zeit der strengen Ueberwachung des State agent unterstellt zu werden und daß nur das Damoklesschwert des Correctionshauses stets über seinem Haupte zu schweben brauchte, um ihn auf den rechten Weg zurückzuführen. Die auf diese Weise erzielten günstigen Ergebnisse führten nun auf den Gedanken, dieses System auch auf erwachsene Delinquenten auszudehnen, und der Gedanke wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1878 zur That erhoben. Das Gesetz schuf nämlich einen speciellen Beamten, den Probation officer, der über alle von den Bostoner Gerichten wegen Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten auf dem Laufenden erhalten werden mußte und dann auf Grund eingezogener Information zu bestimmen hatte, bei welchen Delinquenten man auf Besserung hoffen könne, ohne sie der Strafe zu unterziehen. Er hat dann allen Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, die solche Personen betreffen, denen seiner Ansicht nach eine materielle Bestrafung mehr schaden als nützen könnte, und nachdem er dann die Resultate seiner Nachforschungen, bei denen es sich hauptsächlich darum dreht, ob der Betreffende schon einmal bestraft oder angeklagt war, bekannt gegeben hat, beantragt er, daß der Schuldige probeweise freigegeben werde. Stimmt der Gerichtshof dem Antrage bei, so wird dem Verurtheilten eine Probezeit festgesetzt, die, je nach dem Fall, den Umständen und — wohlverstanden — je nach dem Ermessen der Richter, zwei bis zwölf Monate beträgt. Das geschieht in folgender Form: der Probation officer verbürgt sich förmlich dafür, daß der Delinquent die ihm auferlegten Bedingungen erfüllen werde. Der Probation officer, der stets ein höherer Polizeibeamter ist, hat dagegen während der Dauer der Probezeit das Recht, den freigelassenen Verbrecher zu jeder ihm beliebenden Zeit verhaften zu lassen, ihn aufs Neue vor Gericht zu stellen und zu beantragen, daß er die nicht erlassene, sondern nur aufgeschobene Strafe antrete. Wenn die Probezeit um ist, beantragt der Probation officer, daß dem Individuum die Strafe erlassen werde; in gewissen besonderen Fällen jedoch kann er die Verlängerung der zuerst festgesetzten Probezeit beantragen und erwirken. Während der Probezeit ist der Delinquent verpflichtet, dem Probation officer mündlich oder schriftlich jede gewünschte Auskunft zu ertheilen und sich allen seinen Anordnungen zu fügen. Der Beamte dagegen hat sich, so weit dies möglich, über die Lage und Existenzbedingungen des Individuums, über das die Probezeit verhängt ist, auf dem Laufenden zu erhalten. Die probeweise Freilassung wird hauptsächlich bei folgenden Delicten in Anwendung gebracht: Trunkenheit, Hehlerei, leichtere Diebstähle, Beleidigung und Körperverletzung. Ein ähnliches System wurde 1887 in England eingeführt.

Neben dem System der Probation besteht in Amerika noch eine ganze Reihe von Besserungsanstalten (Reformatories), von denen die bekannteste die durch die Großherzigkeit eines amerikanischen Menschenfreundes, Brockway's, gegründete New-York Reformatory in Elmira ist. Hier werden in der Regel nur junge Leute von 16 bis 30 Jahren untergebracht, die zum ersten Male mit dem Gesetze in Conflict gekommen sind und einen nicht allzu schweren Fehltritt begangen haben; dabei besitzt der Aufsichtsrath der Anstalt die gesetzliche Gewalt, wenn es ihm dienlich erscheint, einen Zögling unter Umständen lange vor der Zeit, die er gemäß seinem Vergehen abzusitzen hätte, bedingter Weise freizusprechen. Ein solches Urtheil muß sich auf die Ueberzeugung gründen, daß die Reue des Betreffenden echt und von Dauer ist; die einzige Formalität bei der Entlassung ist das Ehrenwort, das der Entlassene dem Oberintendanten giebt. Aber der Aufsichtsrath besitzt nicht das Recht, einen Verurtheilten gleich von vornherein freizulassen; auch ist er nicht in der Lage, die Strafe zu verlängern, und endlich wird der vor Ablauf seiner Strafzeit Entlassene hier nicht so streng beaufsichtigt, wie beim Probationsystem. Als Hauptgrundsätze für die Verwaltung der Anstalt gelten: 1) streng individualisirende Behandlung des Zöglings, 2) eingehende Fürsorge für sein körperliches Gedeihen, 3) systematische Anregung seines Ehrgefühls, 4) Erziehung desselben zu einem Berufe, indem er in eine der Anstaltsclassen für allgemeinen oder gewerblichen Unterricht eingereiht und nach seiner Entlassung in einer seinen Kenntnissen und Fertigkeiten angemessenen Beschäftigung untergebracht wird, 5) Verpflichtung desselben, noch sechs Monate lang nach seiner Entlassung Rechenschaft über sein Benehmen abzulegen; erst, wenn er sich ein Jahr lang tadellos geführt hat, wird er endgiltig freigesprochen. Der Hauptunterschied zwischen Probation und Elmira ist also der, daß hier die Strafe in allen Fällen auch wirklich angetreten werden muß, dafür aber der Bestrafte während der ganzen Zeit, die er in der Besserungs-